

Kurzfassung der Beitragsordnung vom 2. Juli 2026

1. Gemeinden

a) Grundbeitrag

		weniger als 10.000 Passanten	102,2584 Euro
10.000	bis	49.999 Passanten	140,6053 Euro
50.000	bis	99.999 Passanten	204,5168 Euro
100.000	bis	199.999 Passanten	319,5574 Euro
200.000	bis	299.999 Passanten	472,9450 Euro
300.000	bis	499.999 Passanten	613,5503 Euro
500.000	bis	999.999 Passanten	1.124,8421 Euro
		mehr als 1.000.000 Passanten	1.636,1340 Euro

b) für jeden Einwohner 0,0102 Euro

c) für jede Übernachtung

- in Heilbädern 0,0051 Euro
- in allen anderen Gemeinden 0,0092 Euro

d) Soweit Übernachtungen in amtlicher Statistik nicht enthalten, Nachweis durch Gemeinde, mindestens jedoch:

- pro Bett in Betrieben ab 10 Betten 0,9203 Euro
- pro Bett in Betrieben bis 9 Betten 0,5113 Euro

2. Landkreise

Je angefangene 10.000 Einwohner 368,1302 Euro

3. Verbände, Kammern und Einzelmitglieder

Selbsteinschätzung, mindestens jedoch 63,9115 Euro

4. Bezirkstage

Selbsteinschätzung, mindestens jedoch 255,6459 Euro

5. Heimat- und Wandervereine

Selbsteinschätzung, mindestens jedoch 63,9115 Euro

6. Kur- und Fremdenverkehrsvereine

Selbsteinschätzung, mindestens jedoch 63,9115 Euro

Hebesatz:

Laut Beschlussfassung der Mitglieder unterliegt die Berechnung nach Ziffer 1, 2 und 3 (Beitragsordnung, Kurzfassung) für das Jahr 2027 einem Hebesatz von 190 %.

Mitgliedsbeiträge nach Artikel 4 und 5 der Beitragsordnung, die bereits vor dem 6. Juni 1986 festgelegt wurden, bleiben von dieser Regelung in ihrer Höhe unberührt. Kur- und Fremdenverkehrsvereine treten in die Beitragspflicht der Gemeinde nach Artikel 1 ein, wenn die Gemeinde nicht Mitglied des Verbandes ist.